

**Stadtverordnung
über das Verbot des Führens
von Waffen und waffenähnlichen gefährlichen
Gegenständen im Kieler Stadtgebiet**

Vom 21.02.2018

Aufgrund von § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl.2002 I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 42 Abs. 5 Satz 1 des Waffengesetzes vom 7. Januar 2013 (GVOBL. 2013 S. 10)

und

aufgrund der §§ 174, 175 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 05.04.2017 (GVOBl. S. 218)

wird nach Kenntnisnahme durch die Ratsversammlung in seiner Sitzung am 18. Januar 2018 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 08. Februar 2018 für die Landeshauptstadt Kiel verordnet:

§ 1 Verbot

Innerhalb des in der Anlage beschriebenen Stadtgebietes ist das Führen von Waffen und waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr verboten.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Waffen im Sinne des §1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG.

(2) Waffenähnliche gefährliche Gegenstände im Sinne des § 1 sind

- a) Messer, soweit sie nicht von Absatz 1 erfasst werden,
- b) Schraubendreher, Hämmer und andere metallene oder scharfkantige Werkzeuge,
- c) Knüppel, Holzstiele und Baseballschläger,

- d) Handschuhe mit harten Füllungen
 - e) Reizstoffe und Tierabwehrsprays, soweit sie nicht schon von Absatz 1 erfasst werden.
- (3) Führen im Sinne des § 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen oder gefährliche Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen Besitzes im Sinne des § 1 Absatz 4 mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG.

§ 3 Ausnahmetatbestände

- (1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind bei ihrer Dienst- oder Berufsausübung
- a) Polizei, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürger- und Ordnungsamtes, Feuerwehr, Rettungsdienste und medizinische Versorgungsdienste,
 - b) Geld- und Werttransporte,
 - c) private Sicherheitsdienste
- (2) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner
- a) der Transport von Waffen und gefährlichen Gegenständen in Personenkraftwagen und Lastkraftwagen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit das in der Anlage beschriebene Gebiet ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchgeführt wird,
 - b) der Transport von Waffen und gefährlichen Gegenständen in geschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern,
 - durch Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet haben und zum Handel mit den in § 2 genannten Waffen und gefährlichen Gegenständen berechtigt sind, sowie deren Angestellte und Kunden,
 - durch Anwohner, die ihre Wohnung im Sinne des § 13 des Meldegesetzes für das Land Schleswig-Holstein, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet haben,
 - c) das Führen von Messern im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 durch Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Angestellte, soweit die Messer für die unmittelbare Erledigung eines konkreten Auftrages in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet üblicherweise benutzt werden,
 - d) die Verwendung von Messern im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 im Rahmen eines gastronomischen Betriebes in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet,
 - e) Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen, soweit es sich bei den mitgeführten Gegenständen nicht um Schusswaffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 WaffG, Hieb- und Stoßwaffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG oder um Messer handelt,
 - f) das Führen von Reizstoffsprühgeräten, mit denen der Umgang nach Abschnitt 1 Nummer 1.3.5 der Anlage 2 WaffG nicht verboten ist.

- (3) Die Landeshauptstadt Kiel kann darüber hinaus von dem Verbot nach § 1 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 23 WaffG handelt, wer innerhalb des in der Anlage beschriebenen Gebietes entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Waffe im Sinne des § 2 Absatz 2 führt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer innerhalb des in der Anlage beschriebenen Gebietes entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig gefährliche Gegenstände im Sinne des § 2 Absatz 3 führt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Verbotenerweise geführte gefährliche Gegenstände können nach § 175 Abs. 5 LVwG eingezogen werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Verordnung tritt am 15. März 2018 in Kraft.
- (2) Sie gilt bis zum 14. März 2023.

Kiel, den 21.02.2018

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Dr. Ulf Kämpfer

Das Verbot des Führens von Waffen und waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen im Kieler Stadtgebiet gilt für folgenden Bereich:

Südlich beginnend in der Bergstraße (ab und einschließlich Emil-Lueken-Brücke), dann die Bergstraße nach Norden, an der Kreuzung mit dem Lorentzendamms jeweils östlich und westlich 30 Meter (beginnend an der Bordsteinkante der Bergstraße) in den Lorentzendamms hinein, der Bergstraße weiter nach Norden folgend, an der Kreuzung mit der Muhliusstraße jeweils östlich und westlich 30 Meter (beginnend an der Bordsteinkante der Bergstraße) in die Muhliusstraße hinein, der Bergstraße weiter nach Norden folgend, an der Kreuzung mit der Wilhelminenstraße östlich und westlich 30 Meter (beginnend an der Bordsteinkante der Bergstraße) in die Wilhelminenstraße hinein und weiter der Bergstraße nach Norden folgend bis zum Beginn der Brunswiker Straße einschließlich des Dreiecksplatzes.